

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 14. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2019)

zum Thema:

**Klimaschutz in Bebauungsplänen – Bezirk Spandau**

und **Antwort** vom 29. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2019)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (Grüne)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18914  
vom 14. Mai 2019  
über Klimaschutz in Bebauungsplänen – Bezirk Spandau

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Spandau um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Bau von Solaranlagen kann in Bebauungsplänen festgeschrieben werden, um den Ausbau Erneuerbarer Energien in Berlin voranzutreiben.

Frage 1:

Wie viele Bebauungspläne wurden in den letzten 10 Jahren im Bezirk Spandau aufgestellt?

Antwort zu 1:

In den letzten 10 Jahren wurden ca. 40 Bebauungspläne aufgestellt.

Frage 2:

Wie viele davon enthalten die Auflage zum Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 6 BauGB? Bitte auflisten nach B-Plan.

Antwort zu 2:

Ein Bebauungsplan (5-79 VE) beinhaltet eine Regelung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Frage 4 (eine Frage 3 wurde nicht gestellt):

Wie viele Bebauungspläne befinden sich gerade im Verfahren?

Antwort zu 4:

Es befinden sich derzeit ca. 207 Bebauungspläne im Verfahren.

Frage 5:

Wie viele davon enthalten die Auflage zum Bau einer Solaranlage nach § 9 Abs. 6 BauGB? Bitte auflisten nach B-Plan.

Antwort des Bezirks Spandau zu Frage 5:

S. Frage 2

Frage 6:

Wenn sie die Auflage nicht enthalten – warum nicht? Bitte für die einzelnen Pläne begründen.

Antwort zu 6:

Die plangebende Gemeinde muss sich in der Abwägung zwingend mit den erheblichen Auswirkungen auf das Klima auseinandersetzen. Allerdings ist der Belang des Klimaschutzes aus dem Blickwinkel des Städtebaurechts und damit planerisch zu verstehen. Er ist klar gegen die den Gemeinden auferlegten Klimaschutzmaßnahmen nach dem Energiefachrecht abzugrenzen. Die Bauleitplanung hat den Belang eigenständig und ergänzend zu den Fachregelungen zu behandeln.

Klimaschutzregelungen und –untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung müssen einen klar bodenrechtlichen Bezug aufweisen. Detaillierte technische Vorgaben zum Klimaschutz zu treffen, würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gerecht werden. Die Klimaschutzklausel hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Gemeinden zur Auseinandersetzung mit der planerischen Frage der städtebaulichen Ermöglichung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu veranlassen. Eine Nichtbeachtung dieser Fragestellung setzt eine plausible Begründung voraus. Grundsätzlich ist der Klimaschutz ein Belang unter vielen und ihm kommt kein hervorgehobenes rechtliches Gewicht im Rahmen der Abwägung zu. Die vorstehende Auffassung ist sachgerecht anzuwenden und auf alle Bebauungspläne zu beziehen.

Frage 7:

Wie viel Zeit wurde dem Bezirk zur Beantwortung der Frage gegeben?

Antwort zu 7:

Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage hatte der Bezirk 4 Werktage Zeit.

Berlin, den 29. Mai 2019

In Vertretung

Lüscher

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen